

Bundesmonopolverwaltung für Branntwein 0809

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Vorbemerkung

Die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein in Offenbach (Main) wurde aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1951 (BGBl. I S. 491) errichtet. Auf sie finden die für die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein erlassenen Vorschriften Anwendung. Diese Vorschriften enthält das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 335, 405) in der zur Zeit gültigen Fassung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

Die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen. Sie wird von einem Präsidenten geleitet und verwaltet das Branntweinmonopol. Die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein besteht aus dem Bundesmonopolamt und der Verwertungsstelle.

Die Verwertungsstelle führt die kaufmännischen Geschäfte der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein. Sie hat sich hierbei nach den grundsätzlichen Weisungen des Bundesmonopolamtes zu richten. Der Verwertungsstelle sind sechs Außenabteilungen in Düsseldorf,

Hamburg, München, Neu-Isenburg, Nürnberg und Wittenberg angegliedert. Reinigungsanstalten befinden sich bei den Außenabteilungen München, Nürnberg und Wittenberg.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres. Die Erträge, die Aufwendungen und die Investitionen der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein werden in einem Wirtschaftsplan dargestellt, der aus einem Erfolgsplan und einem Finanzplan besteht.

Die Aufwendungen der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein werden im Grundsatz aus den Erträgen des Monopols bestritten. Seit 1976 benötigt sie allerdings zur Durchführung ihrer Aufgaben einen Zuschuss aus dem Bundeshaushalt (Tit. 682 01).

Die von der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein zu entrichtende und die bei den Zolldienststellen auftretende Branntweinsteuer ist bei Kap. 6001 Tit. 033 01 veranschlagt.

Einnahmen**Verwaltungseinnahmen**

131 01 Erlöse aus der Privatisierung der Verwertung bei der Bundesmonopolverwaltung
-061

Haushaltsvermerk

Ist-Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei folgendem Titel:
682 02.

Ausgaben**Personalausgaben**

422 01 Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten
-061

Erläuterungen

Dienstbezüge einschließlich auf Gesetz beruhender Zulagen und Leistungen.

Der Titel ist ohne Geldansatz ausgebracht, weil die Dienstbezüge nach § 8 Branntweinmonopolgesetz aus den Erträgen des Monopols zu bestreiten sind (vgl. Vorbemerkung Abs. 5).

427 09 Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige
-061

0809 Bundesmonopolverwaltung für Branntwein

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	-
-061				

Erläuterungen

Entgelte einschließlich Zulagen, Zuschläge, Jahressonderzahlung und besondere Zahlungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung der tariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Der Titel ist ohne Geldansatz ausgebracht, weil die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 8 Branntweinmonopolgesetz aus den Erträgen des Monopols zu bestreiten sind (vgl. Vorbemerkung Abs. 5).

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

682 01	Zuschuss an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein	79 792	79 792	85 950
-061				

Haushaltsvermerk

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: Einzelplan 08.

Erläuterungen

Wirtschaftsplan siehe Anlage zum Kapitel 0809.

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzblatt I S. 335, 405) in der z. Z. geltenden Fassung verpflichtet die Bundesmonopolverwaltung, den deutschen landwirtschaftlichen Alkoholerzeugern bestimmte Übernahmepreise zu zahlen. Der Absatz des infolge der Betriebsstruktur der deutschen landwirtschaftlichen Brennereien sehr teuren Alkohols im Monopolgebiet war bisher durch ein Einfuhrverbot (§ 3 BranntwMonG) geschützt. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ist dieses Einfuhrverbot mit dem EWG-Vertrag nicht zu vereinbaren und musste deshalb für EG-Alkohol im Februar 1976 aufgehoben werden. Im freien Wettbewerb mit EG-Alkohol kann deutscher Agraralkohol von der Monopolverwaltung nicht mehr kostendeckend abgegeben werden.

682 02	Zuschuss für Ausgaben in Zusammenhang mit der Privatisierung bei der	-	-	-
-061	Bundesmonopolverwaltung für Branntwein			

Haushaltsvermerk

Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 131 01.

Erläuterungen

Nach dem Beschluss der Bundesregierung vom 7. Februar 1996 soll die Verwertung privatisiert werden. Hierzu dient der ausgebrachte Haushaltsvermerk.

Bundesmonopolverwaltung für Branntwein 0809

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Abschluss des Kapitels 0809

Einnahmen

Steuern und steuerähnliche Abgaben.....			
Verwaltungseinnahmen.....		-	-
Übrige Einnahmen.....			
Gesamteinnahmen.....		-	-

Ausgaben

Personalausgaben.....		-	-
Sächliche Verwaltungsausgaben.....			
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....			
Schuldendienst.....			
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....		79 792	79 792
Ausgaben für Investitionen.....			
Besondere Finanzierungsausgaben.....			
Gesamtausgaben.....		79 792	79 792